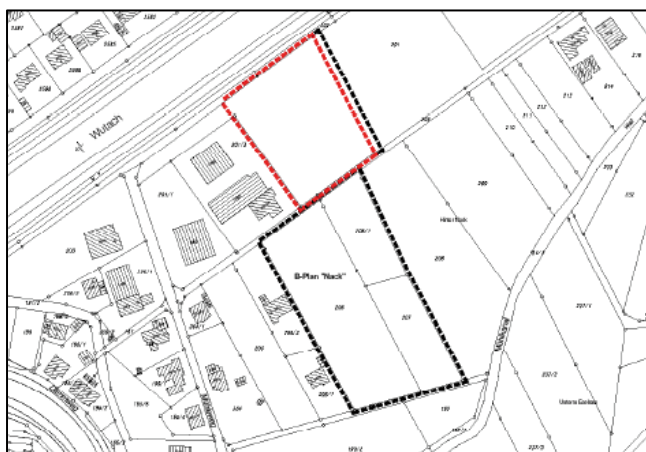


## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nack“, OT Oberlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 24.11.2010 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nack“, OT Oberlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans sind folgende Ziele und Zwecke angestrebt worden:

Im vergangenen Jahr wurde der Bebauungsplan „Nack“ in Oberlauchringen als Satzung beschlossen. Im aktuellen Bebauungsplan ist für das Grundstück Flst.-Nr. 201/3 auf Wunsch des Besitzers eine Erweiterungsfläche entlang der Ostseite vorgesehen. Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 201/3 hat zwischenzeitlich kein Interesse mehr an dem zusätzlichen Geländestreifen. Städtebaulich macht es keinen Sinn, den Geländestreifen den neuen Baulandflächen zuzuschlagen, weil die unmittelbar anschließenden Grundstücke dadurch unverhältnismäßig tief würden. Eine sinnvolle und dem städtebaulichen Ziel folgende Aufteilung der Baulandflächen mit möglichst auch kleineren Größen wäre nicht mehr möglich. Für die notwendige Anpassung war eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

### Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nack“, OT Oberlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen, -Bauamt-, Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 17.12.2010

Thomas Schäuble  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2010 die Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2010 beschlossen.

Mit Bescheid vom 7. Dezember 2010 stellte das Landratsamt Waldshut die Gesetzmäßigkeit fest.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

### NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG für das HAUSHALTSJAHR 2010

Aufgrund von § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Juli 2005 (Gbl.S.578 ) hat der Gemeinderat am 24.11.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

##### Nachtragshaushaltsplan

Der Nachtragshaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. Es vermehren sich die Einnahmen und Ausgaben um je EUR 3.636.600,00 auf EUR 18.464.700,00 die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt vermehren sich um je EUR 801.100,00 auf EUR 12.333.100,00 und es vermehren sich die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt um je EUR 2.835.500,00 auf EUR 6.131.600,00
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bleibt unverändert auf EUR 0,00
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert auf EUR 1.050.000,00

#### § 2

##### Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert auf EUR 1.500.000,00.

#### § 3

##### Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze bleiben unverändert.

#### § 4

##### Stellenplan

Der Stellenplan bleibt unverändert.

### Öffentliche Auslegung

Der Nachtragsplan liegt in der Zeit vom 20. Dezember bis einschl. 29. Dezember 2010 beim Bürgermeisteramt Lauchringen-Rechnungsamt-Zimmer 10 öffentlich aus.

Lauchringen, den 9. Dezember 2010

Thomas Schäuble, Bürgermeister

## Rentensprechtag im Rathaus Lauchringen

Der nächste Beratungstag findet am Mittwoch, 05. Januar 2011 von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lauchringen, im kleinen Sitzungssaal statt. Er wird vom ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Konstantin Stoll durchgeführt. Teilnehmen können sowohl Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA), als auch der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Anmeldungen nimmt im Rathaus Herr Burgert, Tel. 6095-35 entgegen. Bitte bringen Sie von Ihrem Versicherungsträger zugesandte Vordrucke, Renteninformationen und Versicherungsverläufe mit, außerdem Nachweise wie z.B. Gesellenbrief, Lehrvertrag und Geburtsurkunden der Kinder.